

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg  
für den Bachelor-Studiengang  
Übersetzungswissenschaft**

vom 22. Juni 2006

**Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

**Abschnitt II: Bachelor-Prüfung**

- § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung
- § 13 Zulassungsverfahren
- § 14 Umfang und Art der Prüfung
- § 15 Bachelor-Arbeit
- § 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit
- § 17 Bestehen der Prüfung
- § 18 Wiederholung der Prüfung, Fristen
- § 19 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Inkrafttreten

**Abschnitt I: Allgemeines**

## § 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Studienganges sind zwei Fremdsprachen - die B-Sprache und die C- Sprache - in Beziehung zur Grundsprache Deutsch. Studierende mit einer anderen Muttersprache (A-Sprache) als Deutsch belegen mindestens eine Fremdsprache. Weitere Gegenstände sind Sprach- und Übersetzungswissenschaft, das Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln und das Übersetzen von Fachtexten. Zudem wird ein Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach) und ein Modul Übergreifende Kompetenzen belegt. Ergänzungsfächer sind: Rechtswissenschaft, Technik (an der Fachhochschule Mannheim), Wirtschaftswissenschaft, Medizin.
- (2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch und Portugiesisch.
- (3) Das Bachelor-Studium Übersetzungswissenschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" abgeschlossen.
- (4) Durch die Prüfung zum "Bachelor of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen des Faches Übersetzungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Grundlagen und Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.
- (5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

## § 2 Bachelorgrad

Nach bestandener "Bachelor of Arts"-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt B.A.).

## § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelor-Studiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) beträgt 180 Leistungspunkte (LP) nach ECTS (entspricht 120 Semesterwochenstunden).
- (2) Das Bachelor-Studium besteht aus einem Grundstudium von vier Semestern sowie aus einem Vertiefungsstudium von zwei Semestern. Das Studium umfasst die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen.

- (3) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:
- Sprach- und Übersetzungswissenschaft (B-Sprache) (Modul 4)
  - Mündliche Textproduktion und -präsentation I (B-Sprache) (Modul 1)
  - In den Fächern Englisch und Französisch statt b): gemeinsprachliche Übersetzung aus der A-Sprache in die B-Sprache (Modul 5)

Die erfolgreiche Teilnahme umfasst jeweils eine Klausur von 60 Minuten Dauer, die mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

- (4) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (5) Während des Studiums ist ein mindestens 6-wöchiges Praktikum in einem Land mit der B-Sprache als Muttersprache zu absolvieren. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss bereits im Ausland absolvierte Zeiten als Praktikum anrechnen.
- (6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht spätestens drei Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

#### § 4 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren bzw. Professorinnen, einem Mitglied der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem studentischen Vertreter oder einer Vertreterin mit beratender Stimme. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre bestellt, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Aus der Reihe der Professoren bzw. Professorinnen wird ein Mitglied als Vorsitzender bzw. Vorsitzende und ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestimmt. Für jedes der drei weiteren Mitglieder kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern oder Vertreterinnen der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er berichtet den jeweiligen Fakultäten über die Entwicklung

der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

- (3) Der bzw. die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den bzw. die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer bzw. die Prüferinnen und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des bzw. der Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Professoren oder Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten oder Hochschul- und Privatdozentinnen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (3) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Prüfungsberechtigte können bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

## § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die an einer deutschen Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiums Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt der Absatz 1. entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Entscheidung nach Abs. 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Die Anerkennung von Teilen der Bachelor-Prüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Bachelorarbeit anerkannt werden sollen.

## § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes gefordert werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Werden die Gründe

anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8 Arten der Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
  2. die schriftlichen Prüfungsleistungen,
  3. die Bachelor-Arbeit.
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen sollen Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob breites Grundlagenwissen vorhanden ist. In den Sprachprüfungen soll die dem Studienstand entsprechende Sprachkompetenz nachgewiesen werden.

- (2) Die mündlichen Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder Prüferinnen oder vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Die Note wird von den Prüfenden festgesetzt; bei Abweichungen gilt das arithmetische Mittel. Der Prüfling kann Prüfer oder Prüferinnen vorschlagen; ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern 30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

## § 10 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen muss Professor bzw. Professorin sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen um mehr als eine Notenstufe ( $> 1,0$ ) ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 120 Minuten.

## § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den An-

5 = nicht ausreichend = forderungen genügt;  
 = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Fachprüfung (jeweils Prüfungen in der B-Sprache, der C-Sprache oder einem Wahlpflichtmodul) aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend

- (3) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung gilt § 17.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung werden die ungerundeten Noten für das Wahlpflichtmodul I, das Modul Übergreifende Kompetenzen, die Bachelor-Arbeit, die B-Sprache und die C-Sprache im Verhältnis von 1:1:2:5:2 gewichtet. Ist die Gesamtnote 1,2 oder besser, so ist die Bachelor-Prüfung "mit Auszeichnung" bestanden.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die in dieser Prüfungsordnung aufgeführten Noten entsprechen den in Anlage 2 genannten internationalen Bewertungen (nach ECTS).

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### § 12 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Prüfung

Zu einer Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. an der Universität Heidelberg für den Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
3. an der Orientierungsprüfung gemäß § 3 erfolgreich teilgenommen oder vergleichbare Leistungen erbracht hat
4. seinen Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft nicht



- verloren hat,
5. an einem Praktikum gemäß § 3 Abs. 5 teilgenommen hat,
  6. an den in Anlage 1 für das Grund- und das Hauptstudium genannten Modulen mit Erfolg teilgenommen hat:

### § 13 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 12 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen,
  3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelor-Studiengang Übersetzungswissenschaft bereits eine Orientierungsprüfung oder eine Bachelor-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die Voraussetzungen gemäß § 12 nicht erfüllt sind oder
  2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
  3. der Prüfling die Orientierungsprüfung oder die Bachelor-Prüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
  4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

### § 14 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird als Blockprüfung durchgeführt und besteht aus
  1. mündlichen Prüfungen (in der B- und C- Sprache)
  2. schriftlichen Prüfungen (in der B- und C- Sprache)
  3. Bachelor-Arbeit
  4. Prüfung im Ergänzungsfach (Wahlpflichtmodul 1)

Die Prüfungen gemäß Nr. 1 bis 3 werden in der Reihenfolge mündliche Prüfungen,

schriftliche Prüfungen, Bachelor-Arbeit durchgeführt. Unabhängig davon können die Prüfungen gemäß Nr. 4. auch als vorgezogene Prüfungen abgelegt werden, sie müssen jedoch spätestens zum Zeitpunkt der letzten schriftlichen Prüfung gemäß Nr. 2 fertig abgelegt sein. Die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Regelungen der entsprechenden Fächer.

- (2) In der B-Sprache sind folgende schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren) anzufertigen:

1. Übersetzen eines Fachtexts aus der B-Sprache in die A-Sprache,
2. Übersetzen eines Fachtexts aus der A-Sprache in die B-Sprache.

Die Bearbeitungsdauer beträgt je 120 Minuten.

In der C-Sprache ist folgende schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) anzufertigen:  
Übersetzen eines Fachtextes aus der C-Sprache in die A-Sprache.

Die Bearbeitungsdauer beträgt 120 Minuten.

- (3) In den mündlichen Prüfungen von jeweils etwa 30 Minuten Dauer weisen die Studierenden nach, dass sie neben dem erforderlichen Wissen in den Einzelgebieten auch über eine dem Abschluss eines universitären Studiums adäquate Zusammenschau der dem Bachelor zugrunde liegenden Gebiete verfügen.
- (4) Die mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 1 müssen innerhalb einer Woche nach Ende der Vorlesungszeit (gemäß § 3 Abs. 1) abgelegt werden. Dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt.
- (5) Die schriftlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 Nr. 2 müssen spätestens eine Woche nach der letzten mündlichen Prüfung gemäß Absatz 4 abgelegt sein.
- (6) Bei Versäumen der in Abs. 1, 4 und 5 genannten Fristen werden die noch nicht abgelegten Prüfungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Abweichend von der in Absatz 1 genannten Reihenfolge kann die Bachelor-Arbeit bereits in der vorlesungsfreien Zeit, die dem letzten Semester der Regelstudienzeit vorausgeht, angefertigt werden. Die Regelungen über die Bachelor-Arbeit gelten entsprechend. In diesem Fall muss die gesamte Bachelor-Prüfung innerhalb von sechs Monaten -gerechnet vom Tag der Ausgabe des Themas- abgeschlossen sein. Teilprüfungen die innerhalb dieser Frist nicht erfolgreich abgelegt sind, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

## § 15 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

- (2) Die Bachelor-Arbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Klausur gemäß § 14 die Bachelor-Arbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling von dem Betreuer bzw. von der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.

## **§ 16 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Arbeit**

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet, von denen einer bzw. eine Professor bzw. Professorin sein muss. Der erste Prüfer bzw. die erste Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 11 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer bzw. Prüferinnen die Note der Bachelor-Arbeit fest. In diesen Fällen wird die Arbeit durch einen weiteren Prüfer oder eine weitere Prüferin bewertet; die endgültige Note muss im Rahmen dieser drei Bewertungen liegen. Lautet eine der beiden ersten Bewertungen auf "nicht ausreichend", so entscheidet der oder die Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen.
- (5) Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Bachelor-Arbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Bachelor-Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet und die Bachelor-Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 15 Abs. 5 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 17 Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen (B-Sprache, C-Sprache, Wahlpflichtmodul, Modul Übergreifende Kompetenzen und die Bachelor-Arbeit) jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Hierzu müssen entweder alle Prüfungsleistungen für eine Fachnote mit mindestens "ausreichend" (4,0) oder lediglich eine Prüfungsleistung einer Fachprüfung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens mit "befriedigend" (3,0) bewertete Prüfungsleistung derselben Fachprüfung (= dieselbe Sprache) ausgeglichen werden kann.
- (2) Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt gemäß § 11 Abs. 4.

### **§ 18 Wiederholung der Prüfung, Fristen**

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Wird ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, so erlischt der Prüfungsanspruch für

den Studiengang.

## § 19 Bachelor-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene "Bachelor of Arts"-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die jeweiligen Einzelnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. In das Zeugnis wird auch das Thema der Abschlussarbeit aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist von den Dekanen oder Dekaninnen der beteiligten Fakultäten zu unterzeichnen.
- (2) Zusätzlich wird ein "Diploma supplement" in englischer und deutscher Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält, insbesondere über die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in Ihnen erzielten grades, grade points und credit points sowie den grade point average und den total grade und den insgesamt erreichten credit points.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die "Bachelor of Arts"-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der bzw. die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, dass die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 20 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aus-

händigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Vor Abschluss des Prüfungsverfahrens sind dem Prüfling auf Antrag Teilergebnisse der Prüfung mitzuteilen.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, Seite 403.

## Anlage 1

Für den Studiengang ist von einer Gesamtzahl von 120 Leistungspunkten- im Grundstudium und 60 Leistungspunkten im Hauptstudium auszugehen.

Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen dem Studium zweier Fremdsprachen oder, insofern Deutsch Erstfach B-Sprache ist, einer Fremdsprache.

Die 180 Leistungspunkte (entspricht 120 SWS) sind in 17 Module im Umfang von je 4 bis 12 Leistungspunkte (4-8 SWS) aufgeteilt. Ein Modul ist eine Studieneinheit, die aus mehreren thematisch verbundenen Lehrveranstaltungen besteht, die sich auch über mehrere Semester erstrecken können.

Beim Studium von zwei Fremdsprachen entfallen 11 Module auf das Erstfach B-Sprache und 4 auf das Zweitfach C-Sprache.

Beim Studium einer Fremdsprache umfasst dieses 15 Module. Studierende mit Deutsch als B-Sprache wählen statt des Zweitfaches C-Sprache vier zusätzliche Module mit einem Gesamtumfang von 37 Leistungspunkten aus den Bereichen A-Sprache (Sprach-, Literaturwissenschaft), Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft).

Hinzu kommt das Wahlpflichtmodul und das Modul Übergreifende Kompetenzen. Diese beiden Module sind verbindliche Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Studiums.

Die 180 Leistungspunkte des B.A. -Studiengangs: Übersetzungswissenschaft verteilen sich wie folgt auf die Fremdsprachen, ein Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach) und Modul Übergreifende Kompetenzen (LP = Leistungspunkte; SWS = Semesterwochenstunden):

beim Studium einer B-Sprache und einer C-Sprache:

Erstfach B-Sprache	72 SWS	94 LP
Zweitfach C-Sprache	26 SWS	35 LP
Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach)	12 SWS	19 LP
Modul Übergreifende Kompetenzen	10 SWS	20 LP
Bachelor-Arbeit		12 LP
		-----
		180 LP

beim Studium einer Fremdsprache:

Erstfach B-Sprache (Deutsch)	98 SWS	129 LP
Wahlpflichtmodul 1 (Ergänzungsfach)	12 SWS	19 LP
Modul Übergreifende Kompetenzen	10 SWS	20 LP
Bachelor-Arbeit		12 LP
		-----

## Modellstudienplan für Grund- und Hauptstudium

### (1) Grundstudium

Das Grundstudium im B.A.-Studiengang: Übersetzungswissenschaft umfasst die folgenden Module:

a) Bei dem Studium von zwei Fremdsprachen:

#### Erstfach B-Sprache

Modul	1.-4. Sem. SWS	1.-4. Sem. LP
1.Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation I (B-Sprache)	8	8
2. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation II (B-Sprache)	8	12
3. Ü Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln I	6	6
4. Sprach-/Übersetzungswissenschaft I (1 PS, 1 Ü, 1 V)	6	10
5. Übersetzen I (Texte der Alltagskommuni- kation aus B-Sprache in A-Sprache)	8	12
6. Übersetzen II (Texte der Alltagskommuni- kation aus A-Sprache in B-Sprache)	8	12
Summe	44	60

#### Zweifach C-Sprache

1. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation I (C-Sprache)	8	8
2. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation II (C-Sprache)	8	10
3. Sprach-/Übersetzungswissenschaft (1 PS, 1Ü)	4	8
4. Ü Übersetzen I (Texte der Alltagskommu- nikation aus C-Sprache in A-Sprache) (bei Deutsch als B-Sprache aus C- Sprache in B-Sprache)	6	9
Summe	26	35

b) Alternative für Studierende mit B-Sprache Deutsch:



1. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation I (B-Sprache)	8	8
2. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation II (B-Sprache)	8	12
3. Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	6	10
4. Sprach-/Übersetzungswissenschaft (1 PS, 1 Ü, 1 V)	6	10
5. Ü Übersetzen I (Texte der Alltagskom- munikation aus B-Sprache in A-Sprache)	8	12
6. Ü Übersetzen II (Texte der Alltagskomm- unikation aus A-Sprache in B-Sprache)	8	12
7. wählbare Veranstaltungen aus den Berei- chen Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Litera- tur- und Kulturwissenschaft)	26	35
Summe	70	95

Teile von **Wahlpflichtmodul 1** und **Modul Übergreifende Kompetenzen**: 10 SWS  
(23 LP)

Summe **Grundstudium**: 80 SWS (120 LP)

## (2) Hauptstudium

Das Hauptstudium für den B.A. -Studiengang: Übersetzungswissenschaft umfasst die folgenden Module:

### Erstfach B-Sprache

Modul	5.-6. Sem. SWS	5.-6. Sem. LP
11. S Übersetzungswissenschaft	2	8
12. Ü Übersetzen III (Texte der Alltagskom- munikation aus B-Sprache in A-Sprache)	4	4
13. Ü Übersetzen IV (Fachtexte aus B- Sprache in A-Sprache)	8	8
14. Ü Übersetzen V (Texte der Alltagskom- munikation aus A-Sprache in B-Sprache)	6	6
15. Ü Übersetzen VI (Fachtexte aus A-	8	8

Sprache in B-Sprache)		
Summe	28	34

Restliche Teile von **Wahlpflichtmodul 1 und Modul Übergreifende Kompetenzen:**  
12 SWS (14 LP)

Bachelor-Arbeit 12 LP

Summe **Hauptstudium:** 40 SWS (60 LP)

### Modellstudienplan nach Semestern

a) Bei dem Studium von zwei Fremdsprachen:

#### Erstfach B-Sprache

Modul	Zu belegende SWS pro Semester			
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.
1. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation I (B-Sprache)	4	4	0	0
2. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation II (B-Sprache)	0	0	4	4
3. Ü Übersetzen als kultur- wissenschaftliches Handeln I	2	2	0	2
4. Sprach-/Übersetzungs- wissenschaft I (1 PS, 1 Ü, 1 V)	4	2	0	0
5. Übersetzen I (Texte der Alltags- kommunikation aus B-Sprache in A-Sprache)	4	4	0	0
6. Übersetzen II (Texte der All- tagskommunikation aus A- Sprache in B-Sprache)	0	0	4	4
Summe	14	12	8	10

#### Zweifach C-Sprache

1. Ü Mündliche Textproduktion u. – präsentation I (C-Sprache)	4	4	0	0
2. Ü Mündliche Textproduktion u. –	0	0	4	4

präsentation II (C-Sprache)				
3. Sprach- /Übersetzungswissenschaft (1 PS, 1Ü)	0	2	2	0
4. Ü Übersetzen I (Texte der All- tagskommunikation aus C- Sprache in A-Sprache) (bei Deutsch als B-Sprache aus C-Sprache in B-Sprache)	0	2	4	0
Summe	4	8	10	4
Summe B-Sprache und C-Sprache	18	22	18	12
Teile Wahlpflichtmodul 1 und 2	0	2	4	4

## b) Alternative für Studierende mit B-Sprache Deutsch:

Modul	Zu belegende SWS pro Semester			
	1. Sem. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4.
1. Ü Mündliche Textproduktion u. -präsentation I (B-Sprache)	4	4	0	0
2. Ü Mündliche Textproduktion u. -präsentation II (B-Sprache)	0	0	4	4
3. Übersetzen als kulturwissen- schaftliches Handeln	2	4	0	0
4. Sprach- /Übersetzungswissenschaft (1 PS, 1 Ü, 1 V)	4	2	0	0
5. Ü Übersetzen I (Texte der All- tagskommunikation aus B- Sprache in A-Sprache)	4	4	0	0
6. Ü Übersetzen II (Texte der All- tagskommunikation aus A- Sprache in B-Sprache)	0	0	4	4
7. Modul wählbare Veranstaltun- gen aus den Bereichen Deutsch als Fremdsprachenphilologie o-	6	6	0	0

der Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft) I				
8. Modul wählbare Veranstaltungen aus den Bereichen Deutsch als Fremdsprachenphilologie oder Deutsche Philologie (Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaft) II	0	0	8	8
Summe	20	20	16	16
Teile Wahlpflichtmodul 1 Modul Übergreifende Kompetenzen	0	2	4	4

## (2) Hauptstudium

Das Hauptstudium für den B.A. -Studiengang: Übersetzungswissenschaft umfasst die folgenden Module:

### Erstfach B-Sprache

Modul	Zu belegende SWS pro Semester	
	5. Sem.	6. Sem.
11. S Übersetzungswissenschaft	2	
12. Ü Übersetzen III (Texte der Alltagskommunikation aus B-Sprache in A-Sprache)	2	2
13. Ü Übersetzen IV (Fachtexte aus B-Sprache in A-Sprache)	4	4
14. Ü Übersetzen V (Texte der Alltagskommunikation aus A-Sprache in B-Sprache)	2	4
15. Ü Übersetzen VI (Fachtexte aus A-Sprache in B-Sprache)	4	4
Summe	14	14
Restl. Teile Wahlpflichtmodul 1 und modul-übergreifende Kompetenzen	6	6

**Anlage 2: : Benotung nach ECTS - LP**

Die Studierenden, die die entsprechenden Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Note nach deutschem System einen ECTS-Grade gemäß folgender Berechnung:

A	=	die besten 10 %
B	=	die nächsten 25 %
C	=	die nächsten 30 %
D	=	die nächsten 25 %
E	=	die nächsten 10 %.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie - soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist - fakultativ ausgewiesen werden.

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 29.06.2006, Seite 403.